

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), sowie der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW.S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW 1999 S 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2  
Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer verpflichtet.
- (2) Mehrere Benutzer einer Unterkunft in einer Obdachloseneinrichtung haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenmaßstab und -sätze**

- (1) Die Benutzungsgebühr je qm Nutzfläche monatlich ergibt sich aus Anlage 1 der Satzung, sie ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4  
Berechnung der Benutzungsgebühr**

- (1) Beginnt oder endet die Benutzung der Obdachloseneinrichtung im Laufe des Monats, so wird für jeden Benutzungstag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheiten entbinden nicht von der Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (2) Bei einer Verlegung zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neu zugewiesene Obdachloseneinrichtung.
- 3) Grundlage für die Gebührenberechnung ist die von der Stadtverwaltung ermittelte Größe der benutzten Flächen sowie die verbrauchsbedingten und umlagefähigen Nebenkosten je Quadratmeter Nutzfläche. Die hiernach errechnete Benutzungsgebühr ist auf volle Euro auf-(ab 0,50 €) bzw. abzurunden(bis 0,49 €).

(4) Für die Berechnung der Benutzungsgebühr werden Nebenräume (Speicher, Keller usw.) nicht berechnet.

## **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Benutzungsgebühr nach § 3 Abs. 1 ist monatlich im voraus, und zwar bis zum 3. des Monats, an die Stadtkasse oder die Verwalter der Obdachlosenunterkünfte und Stadtwohnheime zu entrichten. Die Verwalter erteilen über die gezahlten Beträge Quittungen auf vorgeschriebenen Formblättern.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Übernachtungsstellen ist täglich vor der Übernachtung an den Verwalter der Übernachtungsstelle zu zahlen, soweit ein anderes Verfahren mit dem Ressort Jugendamt und Soziale Dienste bei bestehender Sozialhilfebedürftigkeit nicht abgestimmt ist

## **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren bei Erfolgsaussicht beigetrieben.

## **§ 7 Rechtsbehelf**

Gegen die Heranziehung von Benutzungsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsrechtlichen Verfahren zulässig. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, einzureichen oder gegenüber dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachloseneinrichtungen der Stadt Wuppertal vom 08.12.1980, zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 08.02.1994, außer Kraft.

---

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosen- einrichtungen der Stadt Wuppertal vom

Objekt	Grundgebühr je qm	Umlagen je qm	Benutzungsge- bühr je qm
Bergstr. 34	3,07 €	2,21 €	5,79 €
Brüderstr.9	3,07 €	2,00 €	5,58 €
Hermannstr. 23a – c	4,14 €	3,66 €	8,16 €
Hermannstr. 23d – f	4,14 €	2,02 €	6,52 €
Tiergartenstr. 231	3,12 €	3,98 €	8,58 €
Windhukstr. 4/4a, 6/6a, 10/10a	4,14 €	3,93 €	8,43 €

Für die Benutzung der Übernachtungsstelle wird eine Gebühr in Höhe von einem Euro je  
Übernachtung erhoben.